

Christoph Lorke

Harem, Scharia, ›Vielweiberei‹: Paarbeziehungen und Eheschließungs- vorhaben zwischen einheimischen Frauen und muslimischen Männern im Deutsch- land der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Zusammenfassung

Der Artikel beleuchtet die Frage, wie der deutsche Staat und verschiedene Behörden mit muslimischen Männern verfahren sind, die mit einer deutschen Frau die Ehe eingehen wollten. Dabei geht es zum einen um die Langlebigkeit verschiedener Deutungselemente und Stereotype, zum anderen um das konkrete Handeln in den Verwaltungen selbst. Die Überlegungen vor den behördlichen Entscheidungen sowie mögliche Widersprüche bei den Entscheidungsfindungen spielen ebenso eine Rolle wie alternative Handlungsräume der betroffenen Paare. Dadurch wird es auch möglich, den lokalen Faktor für migrationshistorische Entwicklungen im globalen Rahmen auszuloten. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom beginnenden 20. Jahrhundert bis in die letzten Jahre des Zweiten Weltkrieges. Diese Längsschnittperspektive markiert unterschiedliche Phasen von Kontinuität und Wandel und lässt darüber hinaus in längerer Perspektive einiges darüber erahnen, welche Nachwirkungen der administrative Umgang mit diesen Paarkonstellationen über den Untersuchungszeitraum hinaus hatte.

Schlagwörter

Migration, Familie, Demographie, Heiratsmuster, Gender, Sexualität

PD Dr. Christoph Lorke
LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, Münster

Zeitschrift für Migrationsforschung – Journal of Migration Studies 2022 2 (1): 5–33,
DOI: <https://doi.org/10.48439/zmf.v2i1.141>

Harem, Sharia, ›Polygamy‹: Intimate Relationships and Marriage Projects between Local Women and Muslim Men in Germany in the First Half of the 20th Century

Abstract

The article will shed light on the question how the German state and different authorities in particular dealt with Muslim men who planned to marry German women. On the one hand the article will discuss the longevity of different stereotypes and the potential of ›symbolic‹ matters, on the other hand the authorities' specific actions. There the considerations which happened right before certain decisions are just important as the couples' leeway in those moments. Through these means, locality in connection with transnational developments and their implications in terms of migration can be interpreted coherently. The period under research spans from the beginning of the 20th century to the last years of World War II. This longitudinal section highlights several developments consisting of continuity and change; furthermore, it reveals how these couples are treated today.

Keywords

Migration, family, demography, patterns of marriage, gender, sexuality

* * * * *

1 Einleitung: Migrationsregime, grenzüberschreitende Eheschließungen und das Standesamt

Seit einiger Zeit widmet sich die sozialwissenschaftliche und historische Migrationsforschung der Funktionsweise von *Migrationsregimen*. Darunter wird ganz grundsätzlich die Produktion, Kategorisierung und Bearbeitung von Migration verstanden. Aus diesen Mechanismen resultieren Arenen von Konflikt und Kooperation zwischen institutionellen und individuellen Akteuren, wobei Migration grundsätzlich als Aushandlungsprozess begriffen wird, was auch die nicht-intendierten Nebeneffekte des Wirkens von Migrationsregimen einschließt (Oltmer 2018, S. 10). Solche Nebeneffekte können ihren Ausgang bei recht unterschiedlichen Interaktionsvarianten zwischen Migrant:innen und der Ankunftsgesellschaft nehmen. Dazu gehören Grenzkontrollen ebenso wie Asylverfahren oder die Einbürgerung, Kontakte und die Kommunikation mit Wohnungs-, Sozial- oder weiteren Ämtern, aber auch sonstige lebensweltlich-alltägliche Begegnungen, etwa im Zuge der

Vorbereitung einer Eheschließung: Der vorliegende Beitrag möchte aufzeigen, dass Eheschließungen, bei denen beide Partner:innen nicht die gleiche Herkunft aufweisen, in verschiedener Weise Gradmesser für das Funktionieren von Migrationsregimen waren – und vermutlich nach wie vor sind.

Jede Kultur¹ und jede Zeit setzt bestimmte Grenzen, wer wen heiraten darf, (re)definiert und (re)strukturiert Heiratskreise und somit das Ein- und Ausschließen verschiedener Partner:innen nach sozialen, gesundheitlichen, religiösen bzw. konfessionellen, kulturellen, nationalen, ›ethnischen‹ oder ›rassistischen‹ Bezügen. Grundsätzlich gelten ›Mischehen‹, Paare also, die über jene gedachten und mehr oder weniger starren, verbindlichen Grenzen hinweg heiraten, zwar zum einen als Schlüsselindikator für die soziale Integration in eine Gesellschaft, als Maßstab für Assimilationsprozesse (zuvörderst: Drachler 1920; Merton 1941); hiermit kontrastieren allerdings zum anderen die historisch zu beobachtende Skepsis und Abneigung gegen jene Verehelichungsmodi. Ein widerständig-misstrauischer Umgang schlug sich in unterschiedlichen Ländern in verschiedenen Verbotsregelungen nieder (vgl. etwa für die USA u. a. Pascoe 2009) – und auch für die deutsche Geschichte fallen vor allem Interdikte, Hürden, Reglementierungen und unterschiedliche Maßregelungen auf, die etwa im Kontext früherer Kolonien (Kundrus 2014), im Rahmen der »Rassenschande« (Przyrembel 2003) oder an der Kriegsfront des Zweiten Weltkrieges (Röger 2015) für den Umgang mit grenzüberschreitenden Ehevorhaben aufscheinen. Dieser Aufsatz hebt auf die Zusammenhänge zwischen Heiratsmustern und Migrationsbewegungen ab.

Gerade Sozialwissenschaftler:innen waren es, die das Thema bearbeitet haben, ob sie sich nun transnationalen, bikulturellen oder binationalen Partnerschaften zuwandten.² Einige darunter konstatieren besonders die Rolle

1 Der Verfasser ist sich der Problematik des Kulturbegriffs und dessen möglicher Essentialisierung bewusst. Wenn in diesen Ausführungen von ›Kultur‹ die Rede ist, so wird darunter ein Instrument und ein Mechanismus verstanden, um über ›Fremdheit‹ – und damit nicht weniger als Exklusion – zu verhandeln. Diese Aushandlung schließt auch immer eine Bewertung und relative Hierarchisierung der als ›eigen‹ betrachteten ›Kultur‹ ein, verweist also auf komplexe Logiken der Konstruktion, Zuschreibung und Wertung. Vgl. für einen solchen Zugang die aus der Anthropologie stammenden, sehr instruktiven definitorischen Hinweise bei Napier et al. (2014).

2 Die Literaturlage wird immer unübersichtlicher, weshalb hier nicht der Versuch unternommen wird, die verschiedenen definitorischen Überlegungen auch nur einigermaßen vollständig zu referieren. Eine Zusammenfassung mitsamt begrifflichen Abgrenzungen bietet Rodríguez-García (2015). Insbesondere der Begriff ›interkulturell‹ erscheint mit Verweis auf Anmerkung 1 erklärungsbedürftig. Die Bezeichnung ›interkulturell‹ bezeichnet für die folgenden Darlegungen die imaginierte Unterscheidung zwischen einer ›Eigen-‹ und einer ›Fremdgruppe‹, die sich zeitgenössisch für den hier fokussierten Untersuchungszeitraum in der Wahrnehmung unterschiedlicher ›kultureller‹ Gegebenheiten manifestiert

von Globalisierungsprozessen, die Entstehung von »Fernliebe« und einer Internationalisierung der Intimsphäre (Beck und Beck-Gernsheim 2013; Constable 2013). In jüngster Zeit ist darüber hinaus auch die Geschichtswissenschaft zunehmend auf das Thema aufmerksam geworden. Das gestiegene Interesse wundert wenig, tangiert doch die Beleuchtung transnationaler Heiraten zahlreiche auch historische Forschungsfragen (Sinke 2009). Dies betrifft etwa das Verhältnis von Kontinuität und Wandel sowie die längerfristigen Wirkungen verschiedener Eheverbote und Heiratsbeschränkungen (bspw. Ceello und Kholoussy 2016; Jeismann 2019; McDougall und Pearsall 2017; Moses 2018). Eine solche Perspektivierung macht es uns möglich, zu analysieren, auf welche Art und Weise Migration und Mobilität sowie grenzüberschreitende Familienbeziehungen zu einer Herausbildung transnationaler Verflechtungen, interkultureller Wahrnehmungs- und Lernprozesse oder Abgrenzungs- und Distanzierungsmodi geführt haben. Heiraten (bzw. Heiratsvorhaben) können auf diese Weise als Linse dienen, um zeittypische Verhandlungen nationaler und kultureller Unterschiede, die Konstitutionslogiken von »Fremdheit«³ auf intemem Gebiet sowie die (Re-)Artikulationen von Differenzkategorien zu studieren, und zwar vor der Hintergrundfolie »Migration«.

Eheschließungen zwischen Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit bzw. verschiedener kultureller Hintergründe, interkulturelle Kommunikationen, Kooperationen und Konflikte: Solche Begegnungen werden im Standesamt manifest, das im Falle einer nicht monokulturellen bzw. mononationalen Eheschließung als eine Art Schwellen- oder Grenzraum sowie Erfahrungs- und Erlebensort nationaler, kultureller, sozialer und »ethnischer« Unterschiede konzipiert werden kann. Wenn wir verstehen wollen, welche engen Verbindungslinien zwischen Standesämtern und Migrationsgeschichte bestanden haben (und bestehen), so ist ein Blick auf personenstandsrechtliche Entwicklungen unabdingbar. Mit der Einführung der Zivilehe und der reichsweiten Einrichtung von Standesämtern ab 1871/75 kam es zu einer fortschreitenden Spezialisierung und Ausdifferenzierung standesamtlicher Aufgaben, die begleitet war von einer umfassenden Bürokratisierung und Professionalisierung des Berufsstandes. Die dort agierenden Beamten mussten gewährleisten können, dass eine Eheschließung rechtsgültig erfolgte. Bei der Beteiligung eines:r nicht reichsangehörigen Heiratspartner:in war hierfür eine umfassende Einarbeitung in die teils komplizierten privat-

haben und in gesellschaftlichen, behördlichen und sonstigen Kontexten artikuliert worden sind.

³ Hier verstanden als Definition einer Beziehung und Ergebnis der Unterscheidung des »Eigenen« vom »Anderen«, die immer relational ist. Vgl. hierzu u. a. Rohrschneider und Strohmeyer (2007).

rechtlichen Vorschriften seitens der Standesbeamten vonnöten. Die Standesbeamten waren also in ihrem Handeln keineswegs autonom, sondern in ein komplexes Verfahrens- und Entscheidungssystem integriert, das auch übergeordnete Instanzen (wie Aufsichts-, Landes- und Reichsbehörden) einschloss. Das galt allen voran bei Präzedenzentscheidungen oder der Genehmigung von Ehefähigkeitszeugnissen. Ein solches Dokument, das besagte, dass nach den Gesetzen des Heimatlandes der Verheiratung keine personenstandsrechtlichen Hindernisse entgegenstanden, war nötig, wenn der bzw. die ausländische Verlobte die Ehe in Deutschland schließen wollte. Jedoch stellten viele außereuropäische Staaten, darunter etwa die USA, ein solches Zeugnis nicht aus. In solchen Fällen ging die Entscheidungsgewalt von den Standesbeamten direkt auf das jeweils zuständige Oberlandesgericht über, das über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu urteilen hatte.⁴

Gleichwohl waren Standesämter erster behördlicher Ort interkultureller Begegnung und Kommunikation. Sie waren gewissermaßen institutionelles Eingangportal des endemischen Heiratsmarktes und waren befugt, nicht-deutschen Petent:innen durch institutionelle Verfahren hierzu Zutritt zu gewähren. Standesämter verfügten über die Macht, ihre Prozedere bewusst zu beschleunigen bzw. zu verlangsamen, um dadurch einem Paar die Eheschließung zu erleichtern, zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Eine kaum zu unterschätzende Rolle dürfte dabei der spezifische lokale Kontext gespielt haben; je nach konkreten Erfordernissen und Bedürfnissen vor Ort und je nach Stand der Aushandlungen über Zugehörigkeit ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich standesamtliche Wahrnehmungs- und Umgangsweisen stark unterschieden haben (Lorke 2017b). Lokale Gegebenheiten ernst zu nehmen heißt, die konkreten Wirkweisen des jeweiligen Migrationsregimes mitsamt den bestehenden nationalstaatlichen Rahmungen durch die handelnden Subjekte abzubilden. Dadurch treten nicht nur deren Strategien der Selbstbehauptung und relative Handlungsspielräume der beteiligten Akteure in den Vordergrund (Möhring 2018), es wird außerdem deutlich, dass im Untersuchungszeitraum oftmals tendenziell restriktive Grenz-, Migrations- und Heiratsregime bisweilen durchaus widersprüchliche Adaptions- und Improvisationsregime sein konnten.

Gesellschaftliche Folgen migrantisch-interkultureller Begegnungen sind als komplexe Prozesse und in ihren jeweiligen Wechselwirkungen zu erfassen; dabei spielte die Wahrnehmung der ›fremden‹ Partnerin bzw. des ›fremden‹ Partners zweifellos eine fundamentale Rolle. Solche Wahrnehmungen und Beobachtungen konnten entscheidend sein, vor allem in solchen

4 Vgl. zu diesen und anderen Mechanismen Lorke (2017b).

Fällen, bei denen ein:e Partner:in nicht nur eine andere Herkunft aufwies, sondern eine andere, nicht-christliche Religion. Der Umgang mit Eheschließungen, bei denen der männliche Ehepartner Muslim war⁵, verspricht aus verschiedenen Gründen weiterführende historische Einsichten, nicht zuletzt, weil ›der Islam‹ in rechtspolitischer Hinsicht einen breiten Spielraum an Deutungsmustern offerierte und bis heute offeriert, der von der strikten Geschlechtertrennung und der vollständigen Zurückdrängung der Frau in die häusliche Sphäre bis hin zur Gleichberechtigung reicht (Rohe 2011, S. 115 f.; für aktuelle Debatten siehe auch Antes und Ceylan 2017). Aufgrund dieser Bandbreite wirken jene sedimentierten Interpretamente offensichtlich bis heute: Die Vielzahl an Büchern und Filmen, die das Sujet interkulturellen – hier: christlich- bzw. säkularen und muslimischen – Lebens und Liebens aufgreift, belegt ein unübersehbares gesellschaftliches Interesse. Titel wie »Jalla! Jalla! Wer zu spät kommt ...« (Regie: Josef Fares, 2000), »Evet, ich will!« (Regie: Sinan Akkuş, 2008), »Meine verrückte türkische Hochzeit« (Regie: Stefan Holtz, 2006) oder auch »Krüger aus Almanya« (Regie: Marc-Andreas Bochert, 2015) verorten interkulturell-intime Kommunikationsmodi im Bereich des ›Culture Clash‹.⁶

Allein schon dieser Gegenwartsbezug lässt die Thematik prädestiniert erscheinen, nicht nur familien-, migrations- und geschlechtergeschichtliche Aspekte miteinander zu verknüpfen, sondern auch nach den längerfristigen Prägungen zu fragen, die anhand der besagten Individuum-Behörden-Begegnungen ausfindig zu machen sind. Binationale bzw. interkulturelle Paare (und der Umgang mit ihnen) ermöglichen auf diese Weise einen besonderen Zugang, um Migrationsprozesse und ihre (un-)mittelbaren Folgen zu analysieren – aber auch, um etwas über das Verhältnis von Mobilität und Sesshaftwerdung zu erfahren (Friedrichs 2018; Möhring 2018).

Gerade zu Beginn des Untersuchungszeitraumes um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert galten bei der Beurteilung der muslimischen Heiratsaspiranten ›eigene‹, ganz zentral bürgerliche Wahrnehmungsinteressen und Urteilsmaßstäbe. Das Begreifen und Beurteilen funktionierte zuvörderst anhand von Differenzen, das Wissen vom ›Eigenen‹ beruhte auf der Grenzziehung und Grenzerfahrung zum ›Anderen‹. Die Beobachter:innen und Kommentator:innen waren geprägt von dem wirkmächtigen Deutungsmuster des ›Orientalismus‹ (Said 1978; zusammenfassend zur Diskussion Osterhammel

5 Hier sei auf eine Besonderheit im muslimischen Eherecht hingewiesen: Das System der asymmetrischen Endogamie besagt, dass muslimische Männer jüdische und christliche Frauen heiraten dürfen, während muslimischen Frauen die Eheschließung mit nicht-muslimischen Männern nicht gestattet ist.

6 Vgl. daneben Bücher wie von Akyün (2005), das bis 2007 in zwölf Auflagen erschienen ist.

1998a). Dabei fungiert ›der Orient‹ als ›Anderer‹ des Westens und erscheint als verdichtete soziale (Negativ-)Konstruktion, die einen genuin imaginären Charakter aufweist und hierarchische Strukturen produziert und stützt.

Seinerzeit war es dementsprechend üblich, bei der Wahrnehmung von Muslim:innen (wie auch von Nichteuropäer:innen aus Asien oder Afrika) den Kontrastierungsmaßstab europäisch/nicht-europäisch anzulegen, wodurch zeitgenössische Imaginationen stark auf Polarisierungen ausgerichtet waren (Fortschritt vs. Rückständigkeit; Zivilisation vs. Wildheit; Kultur vs. Natur) – auch oder gerade in einer Zeit, die wie das ausgehende 19. Jahrhundert, einem ersten Zeitalter der ›Globalisierung‹ (Bayly 2004), durch neue Migrationsbewegungen und einer Ausweitung der Kontakt- und Reibungsflächen zwischen dem Nahen Osten und Europa geprägt war (Marchand 2009). Dadurch standen Ordnungen von Identität und Zugehörigkeit zur Disposition, die im Folgenden vermittels der besagten Eheschließungsvorhaben nachvollzogen werden. Ausgehend vom Kaiserreich über die Weimarer Republik bis in die Zeit des Nationalsozialismus soll nach grundlegenden Wahrnehmungs- und Verfahrensmodi im Umgang mit diesen Paarkonstellationen geblickt werden, wobei insbesondere die Fragen nach Wandel und Kontinuität im Mittelpunkt stehen werden.

2 »Sexuell-perverse Völker par excellence«:

Starre Deutungsschemata christlich-muslimischer Ehevorhaben im Deutschen Kaiserreich

Zentraler Maßstab für Wahrnehmungs- und Deutungsschablonen des ›Orients‹ im ›langen‹ 19. Jahrhundert war die Aufklärung. Galten Orient und Islam als »Objekte der Begierde, Sehnsuchtsorte und Projektionsflächen« (Rohe 2016, S. 34–52) und lässt sich bei der zeitgenössischen Sicht eine komplexe Mischung aus Bewunderung und Verachtung konstatieren, so erfuhr diese Melange im Zuge des umfangreichen kulturellen und wirtschaftlichen Austausches, insbesondere ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert, eine Verengung. Dies war just jene Phase, als sich Europa von einer inklusiven zu einer exklusiven Wertegemeinschaft wandelte (Osterhammel 1998b). Durch den daraus hervorgegangenen Eurozentrismus wurde alles Nicht-Europäische fortan tendenziell marginalisiert und sodann distanziert betrachtet. Dadurch avancierten Geringschätzung oder gar Verurteilung des Nicht-Europäischen zu markanten Nebeneffekten einer Modernisierung, die zunehmend dichotomische Sichtweisen hervorbrachte (Erker-Sonnabend 1987). Die gängigen Vorstellungen über ›den Islam‹ waren nunmehr viel stärker als zuvor von einer mehr oder weniger klaren Demarkationslinie zwischen un-

vereinbaren politischen und religiösen Systemen geprägt. Innerhalb dieser imaginierten Ordnung sind die zeitgenössischen, undifferenzierten Schilderungen über grausame und barbarisch agierende Türken auf eine Wende im machtpolitischen Verhältnis zwischen Europa und dem Osmanischen Reich zurückzuführen. Nach der türkischen Niederlage vor Wien 1683 kam es zu einer zunehmenden Dämonisierung des Türkenbildes (Pohlig 2009). Herder etwa subsumierte Türken in seinen *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* kurzerhand unter die »fremden Völker in Europa« (Herder 1784–1791, XVI.5); und auch die spätere Rezeption des serbischen und griechischen Freiheitskampfes sowie die Solidarisierung westeuropäischer Staaten mit der christlichen Bevölkerung des Balkans gab dem Bild einer rückständigen, unzivilisierten und zur Assimilation unfähigen, kurz: »fremden« Osmanenherrschaft zusätzlich Nahrung (Matuz 2012, S. 198–208). Dabei ist eine Gleichsetzung zwischen dieser Herrschaftsform und dem Islam im Ganzen auffällig.

Eine immense Bedeutung innerhalb dieser Interpretamente erlangten die Aspekte Geschlecht und Familie, Heirat und Fortpflanzung, Sexualität und Intimität (zum Zusammenhang zwischen Intimität und Geschlecht in historischer Perspektive Saurer 2014). Besonders die beinahe »klassischen« Referenzpunkte »Harem« und »Vielweiberei« waren zentrale Diskurselemente, die immer wieder begegnen und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch standesamtliche Entscheider beeinflusst haben dürften. Sie verweisen als Elemente eines *pars pro toto* auf hegemonial geteilte Sichtweisen über Sexualmoral, wodurch institutionelle Akteure wie das Standesamt und die dort beschäftigten Beamten – die nicht selten aus dem Bildungsbürgertum stammten – implizit ihre Forderungen nach sexueller (Selbst-)Disziplin und intimer Eindeutigkeit transportieren konnten. Mit der vermeintlich sittenlos-ungeordneten, polygamen Regelung der Geschlechterverhältnisse ließ sich Tradiertes aktualisieren, fanden sich doch entsprechende Deutungen bereits bei Martin Luther (Kaufmann 2008, S. 59).

Daneben erschien vielen Beobachter:innen des ausgehenden 19. Jahrhunderts der Luxus des Harems als Beweis für den Verfall und die Dekadenz des »Orients« und für die Überlegenheit der westlichen Zivilisation, während sie die im Frauengemach agierende sexualisierte Frau als Bedrohung für die Aufrechterhaltung bürgerlich-monogamer Ehekonzepte und die Vorherrschaft des Mannes betrachteten (Harnisch 1998). »Araber und Türken« seien »sexuell-perverse Völker par excellence«, sinnierte etwa der Sexualwissenschaftler Iwan Bloch im Jahre 1908, erwähnte die angebliche sexuelle Befriedigung »in Weibeharem und Knabenbordell« (Bloch 1908, S. 520) und bediente mit dieser Generalisierung typische »orientalische« Abweichungs- und Pathologisierungsnarrative, die er auf alle muslimischen Männer auszu-

dehnen versuchte. Die völkisch-konservative Journalistin Leonore Niessen-Deiters, Mitarbeiterin bei der *Kölnischen Zeitung*, warnte entsprechend wenige Jahre später apodiktisch: Ehen mit »Mohammedanern« sollten sich deutsche Frauen »zehnmal überlegen«, insbesondere bei osmanischen Staatsangehörigen. Vor Ort erwarte die Frauen eine unerträgliche soziale Stellung, eine ungünstige rechtliche Position und im Falle einer Ehescheidung durch den vorherigen, automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine »verzweifelte Lage« (Niessen-Deiters 1913, S. 226 f.). Mit dem ›Herausheiraten‹ war das formal-privatrechtliche wie symbolische Ende der Zugehörigkeit zu der Eigengruppe besiegelt, was übergreifende Fragen von Zugehörigkeit berührte. Staatsangehörigkeit definierte sich (allen voran in ihrer exklusiven Dimension) über die Heirat und die reproduktiven Erwartungen an die Frau – was wiederum die Mobilitätschancen beeinflusste bzw. verringerte (Yuval-Davis 1997; insgesamt Gosewinkel 2001).

Neben solchen populären Deutungen war es daher besonders die Rechtswissenschaft, die sich für das Thema interessierte und dabei ganz zentral die Türkei fokussierte. Die prinzipielle Möglichkeit, vier rechtmäßige Ehefrauen zu haben, wurde in einer Dissertation aus dem Jahr 1912 als »seltsam« sowie »willkürlich« bezeichnet und dabei vor allem auf Konsequenzen für deutsche Staatsangehörige hingewiesen (Hoche 1912, S. 47–49; vgl. Rosenbaum 1909). Eine Arbeit »über das Ehe- und Familienrecht der Mohammedaner« widmete sich weiteren eherechtlichen Vorgaben (u. a. Auflösung der Ehe durch Verstoßung und Diskussion verschiedener Verstoßungsarten) und kam zu dem Schluss, das Scharia-Recht betrachte die Ehefrau als bloße Kindergebärende, die sie zu einem von der übrigen Welt gänzlich abgeschlossenen Wesen degradiere (von Kaurimsky 1914, S. 39 f.). Realiter freilich spielte Polygamie etwa in der Türkei in jenen Jahren eine zunehmend geringere Rolle. So seien die »schädigende[n] Einflüsse der Schariah« nach und nach zurückgedrängt worden, referierte der einflussreiche Islamwissenschaftler Martin Hartmann in einem Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde im Jahr 1918 abschwächend. Hintergrund war eine Ministerialverfügung in der Türkei, wonach türkische Staatsangehörige zunächst die Zivilehe schließen mussten, bevor eine religiöse Trauung folgen konnte – eine Säkularisierung des Eherechts, die zwar grundsätzlich auch weiterhin eine Mehrehe gestattete, die indes laut Hartmann aber ein Auslaufmodell sei (N.N. 1918; zum Scharia-Recht generell Alim 2013).

Doch welche konkreten Auswirkungen hatten derartige Ansichten auf Eheschließungsvorhaben, bei denen der männliche Partner muslimischen Glaubens war? Der Heiratsmarkt im Deutschen Reich hatte durch die Präsenz muslimischer Männer bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges kaum signifikante Veränderungen erfahren. Zumeist waren diese Männer für eher

kurzfristige Aufenthalte in Deutschland, etwa für Studienzwecke oder aufgrund einer militärischen oder handwerklichen Ausbildung. 1917 hielten sich beispielsweise gut 2.000 Türk:innen (offenbar weit überwiegend Männer) in Berlin auf (Böer et al. 2002, S. 11 f.). Damit lag die Stadt unangefochten an der Spitze des Deutschen Reichs. Indes war die Möglichkeit für diese Männer, eine Landsfrau zu finden und somit eine national endogame Hochzeit begehen zu können, ausgesprochen gering. Im Jahr 1905 kam bei reichsweit insgesamt 1.453 Staatsangehörigen des Osmanischen Reiches etwa eine Frau auf vier Männer – wobei dies noch ein vergleichsweise geringes geschlechtliches Ungleichgewicht bedeutete, wenn man es mit anderen muslimisch geprägten Staaten vergleicht, wie etwa Persien (23,3 % Frauenanteil bei insgesamt 43 Staatsangehörigen) oder Ägypten (8,5 % bei 47 Staatsangehörigen, siehe Kaiserliches Statistisches Amt 1905, S. 7 f.). Gleichwohl gab es durchaus Kommunikations-, Kontakt- und Kennenlernmöglichkeiten muslimischer Männer mit deutschen Frauen, wenn deren Intensität auch lokal höchst unterschiedlich gewesen sein dürfte.

Bei den (wenigen)⁷ dokumentierten Fällen überlieferter Heiratsgesuche lässt sich jedoch eine grundsätzliche Skepsis seitens der beteiligten Institutionen ausmachen. So bezogen sich die Behörden seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts bei entsprechenden Gesuchen prinzipiell auf eine Aufzeichnung des früheren Generalkonsulats in Konstantinopel, die Ende Januar 1901 erstellt worden war und deutliche Handlungsanweisungen implizierte. Seinerzeit bestanden hinsichtlich einer geplanten Eheschließung zwischen einer deutschen Frau und einem türkischen Staatsangehörigen »erhebliche Bedenken« mit Blick auf die »rechtliche und soziale Stellung der türkischen Frauen«. Diese Einschätzung bezog sich zunächst nur auf solche Paare, die in das Herkunftsland des Mannes übersiedeln wollten. Waren bei einem ständigen Aufenthalt des Ehepaars im Deutschen Reich »keine besonderen Unzuträglichkeiten« zu befürchten, ziehe eine Auswanderung »Übelstände« nach sich, die mit der »von der abendländischen Anschauung so verschieden gestalteten moh. Ehe« begründet wurden. Der Frau drohe, bei (formloser) Scheidung vor »die Tür« gesetzt zu werden, zumal deutsche Behörden nach erfolgter Verheiratung und einem damit verbundenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr helfen könnten. Der Islam sei, fuhr das Schreiben in verallgemeinernder Einschätzung und unter Ausblendung des seinerzeit geltenden Eherechts im Kaiserreich, wonach Frauen weder das Wahlrecht

7 Eine genaue Auskunft über die Zahlen war aufgrund der mangelnden Statistik nicht möglich, was darauf schließen lässt, dass sich solche Ehen äußerst selten zugetragen haben. Vgl. Staatssekretär des Innern an das Auswärtige Amt, 18.10.1910, BArch R 901/28224; vgl. ebd. auch die Schreiben aus Sachsen oder Bayern. Für die obigen Ausführungen sind die Unterlagen für ein halbes Dutzend Fälle überliefert.

hatten noch ohne Erlaubnis des Mannes eine Arbeit aufnehmen durften, fort, auch »in liberalsten türkischen Kreisen« von der Idee geprägt, der Frau eine untergeordnete, isolierte Position zuzuweisen. Dieser Umstand sei aus Sicht der Behörde »bereits in mehr als einem Falle für Frauen europäischer Herkunft und Bildung derartig unerträglich geworden, daß sie zu verzweifelten Schritten getrieben wurden.«⁸

Ohne konkreter zu werden, blieb dieses mit der Tradition argumentierende Herangehen im institutionellen Umgang mit diesen Paarbeziehungen auch für die Jahre bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges generell üblich, und zwar nicht nur bei deutsch-türkischen Ehegesuchen, sondern bei der Beteiligung muslimischer Männer im Allgemeinen. Dies musste freilich keineswegs heißen, dass Eheschließungen zwischen deutschen Frauen und muslimischen Männern gänzlich unmöglich gewesen wären. Eine Frau, die mit einem ägyptischen Staatsangehörigen im Jahr 1910 nach langjährigem Zusammenleben die Ehe eingehen wollte und die zuvor von den Beamten »in eindringlicher und eingehender Weise auf ihre unsichere Stellung als Ehefrau eines Mohammedaners hingewiesen« wurde, antwortete den Behörden lakonisch: »Wer A sage, müsse auch B sagen.«⁹

Bei Ablehnungen der Erteilung des Ehedispenses war nicht allein die vermutete Verletzung von Frauenrechten oder das befürchtete Schicksal der Frau ausschlaggebend, sondern mitunter ein ganzes Bündel weiterer Gründe bzw. Ahnungen, wie etwa im Mai 1913 geschehen. Damals wollte ein arabischer Student eine preußische Staatsangehörige ehelichen, doch stand aus Sicht der Behörden nicht allein das Scharia-Recht (Mehrehe, Verstoßungsmöglichkeit) diesem Anliegen entgegen, sondern auch soziale Überlegungen: »Keine weiße Frau aus besseren Kreisen« würde einen solchen Schritt wagen, heißt es dort apodiktisch; hinzu kam die »unerfreuliche Stellung« der Kinder als »Mischlinge«, weshalb es als »nicht im deutschen Interesse« liegend betrachtet wurde, eine Befreiung vom erforderlichen Ehefähigkeitszeugnis zu gestatten.¹⁰ Wie langwierig sich solche Anträge durch ein solches institutionelles Vorgehen mitunter gestalten konnten, belegt das Beispiel eines aus Konstantinopel stammenden muslimischen Türken, der als Beamter bei der Anatolischen Eisenbahn beschäftigt war, eine Frau aus Eberswalde heiraten wollte und daher 1914 um eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bat, um heiraten zu können. Mittels Verweis auf das in der

⁸ Königliches Ministerium des Auswärtigen an Justizminister; 6.5.1914, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 11900.

⁹ Deutsches Konsulat Kairo an Theobald von Bethmann Hollweg, 26.11.1910, BArch R 901/28224. Ob es zu einer Verehelichung kam, geht aus den Quellen freilich nicht hervor.

¹⁰ Abschrift an den Justizminister, 6.5.1913, BArch R 901/28224.

Antwort beigefügte o. g. Schreiben des Jahres 1901 wurden die »erheblichen Bedenken« untermauert und lapidar vermerkt, diese lägen weiterhin vor.¹¹

War ein solches Ablehnen vor 1914 weitgehend Konsens, änderte sich die Situation mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges wenigstens partiell. Denn das Deutsche Reich und die Türkei waren durch den Bündnisvertrag vom 2. August 1914 fortan »Waffenbrüder«, auch wenn die Türkei zunächst ihre »bewaffnete Neutralität« erklärt hatte (zum Nachwirken Mangold-Will 2013). In der Publizistik priesen unterschiedliche Autoren nicht nur das Abkommen (u. a. Grothe 1914; Schäfer 1914), sondern betonten auch die Assimilationsbereitschaft türkischer Männer, berichteten von glücklichen deutsch-türkischen Ehen, zufriedenen Ehefrauen und verantwortungsvoller Monogamie beim »Durchschnittstürken« (Jäckh 1915, S. 96, 110, 114).

In einem derart veränderten Klima wurde bisweilen kulanter mit entsprechenden Eheanträgen verfahren – jedoch nur deswegen, weil temporär und auch nur bei solchen Ehevorhaben, bei denen aufgrund diplomatischer Besonderheiten eine Rücksichtnahme erfolgen musste, der Faktor nationaler Zugehörigkeit höher gewichtet wurde als der von religiöser Verortung. Dies bedeutete wenigstens eine selektive, auf türkische Männer aus gehobenen Schichten begrenzte Aussetzung bestehender Vorschriften. Ein türkischer Generalleutnant, der der Kaiserlichen Landflieger-Marine-Abteilung in Berlin zugeteilt war, wollte mit einer Preußin die Ehe schließen, benötigte dafür aber noch einen Nachweis über das Nichtbekanntsein von Eehindernissen. Seine Versicherung an Eides statt und der Hinweis an die Verlobte, dass diese die preußische Staatsangehörigkeit verlieren würde, waren das eine – seine herausragende, politisch-militärische Bedeutung aber das andere, schließlich maßgebende Moment bei diesem Anliegen, das die Behörden genehmigten.¹²

Ganz ähnlich ist ein weiterer Fall einzuordnen: Hier hatte der Kommerzienrat und Landtagsabgeordnete Joseph Molthan (Zentrum) aus Mainz 1916 eine Eingabe an das Justizministerium geschickt, um einen vorherigen Ablehnungsbescheid abzuändern. Im Ablehnungsbescheid wurde die geplante Eheschließung seiner Tochter mit einem muslimischen Türken mit jenen aus dem 1901er Dokument formulierten Warnungen (Verstoßung, Scheidung nicht ohne Einwilligung des Ehemannes möglich) begründet und dafür plädiert, künftig alle Gesuche türkischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens um Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis »grundsätzlich abzulehnen«. Der Gesuchsteller sollte jedoch nicht schriftlich von dieser Entscheidung

¹¹ Justizminister an das Auswärtige Amt, 27.2.1914, BArch, R 901/28224 und Antwortschreiben, 6.5.1914, ebd.

¹² Abschrift, Königliches Standesamt, 5.8.1916, BArch, R 901/28224.

unterrichtet werden; stattdessen sollte ein Beamter die Erörterungen mündlich weitergeben – offenbar fürchtete man hier Verstimmungen nicht nur beim Regionalpolitiker, sondern vor allem aufseiten des militärischen Verbündeten.¹³

Dieses Vorgehen deutet zwar auf einen institutionellen Unwillen hin, allerdings hatten sich die militärischen Verhältnisse nach den Siegen auf der Gallipoli-Halbinsel und der Beteiligung türkischer Truppen bei Kämpfen an der Seite Deutschlands, Österreichs und Bulgariens auf dem Balkan verändert (Götting 2014). Aus diesem Grund wurde der Fall noch einmal aufgerollt: Nun war das Auswärtige Amt der Ansicht, dass ein »ausnahmsloses Festhalten am ablehnenden Standpunkt« der deutschen Behörden hinsichtlich solcher Eheschließungen unangebracht sei. Man dürfe daher der osmanischen Regierung keine »kulturelle Rückständigkeit« hinsichtlich des Eherechts vorhalten und sollte, so der Vorschlag, die Eheschließung zulassen, »wenn die Umstände ausnahmsweise eine Gefährdung der deutschen Verlobten ausgeschlossen erscheinen lassen«.¹⁴ Ähnlich verhielt man sich zuvor bereits bei der gewünschten Verelichung zwischen dem 1. Geschäftssekretär und seiner deutschen Verlobten. Eine Ablehnung des Gesuchs würde daher einen »sehr ungünstigen politischen Eindruck hinterlassen« und das bereits bestehende Misstrauen, Deutschland beute die Türkei finanziell aus, sei aber nicht bereit, diese in den Kreis europäischer Großmächte aufzunehmen, könnte dadurch neue Nahrung erhalten. Aufgrund dieser Umstände wurde gar um eine Beschleunigung des Verfahrens gebeten.¹⁵

Mit dem Ende des Krieges hatte sich die Situation indes abermals geändert. Wiesen die Behörden wie gezeigt vor dem Krieg aufgrund der imaginierten Zukünfte (»die traurigen Erfahrungen, die deutsche Frauen vielfach durch solche Eheschließungen gemacht haben«) solche Gesuche zurück und hatte man während des Krieges aus Rücksichtnahme »vorübergehend einen milderen Standpunkt eingenommen« und entsprechende Befreiung nach mündlichen Hinweisen auf die bestehenden Bedenken bei solchen Ehen erteilt, waren die mit dieser Entscheidung betrauten Behörden nun wieder zu der älteren Ansicht zurückgekehrt, solche Anträge abzulehnen.¹⁶ Diese wechselvolle Handhabe zeigt, inwiefern Wahrnehmungen von Ehekonstellationen trotz tendenzieller Marginalisierung keineswegs statisch waren, sondern vielfältigen und dynamischen Einflüssen unterlagen und auf komplexe Aus-

¹³ Note Justizministerium, 17.2.1916, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 11900.

¹⁴ Ministerium der auswärtigen Angelegenheit an den Reichsjustizminister, 11.6.1916, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 11900.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Reichsjustizminister an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheit, 15.12.1918, BArch, R 901/28225.

handlungsprozesse hindeuten. Auch nach 1918 sollte sich daran wenig ändern.

3 »Unwissenheit, Sinnesrausch oder Abenteuerlust«: Bemühungen um Vereindeutigungen in der Weimarer Republik

Nach dem Ersten Weltkrieg sollte sich die Anzahl muslimischer Männer in Deutschland nochmals steigern. Auch muslimische Organisationen sind nun in nennenswertem Umfang nachzuweisen: 1922 wurde die Islamische Gemeinde in Berlin gegründet, deren Mitglieder aus mehr als 40 Ländern kamen, 1930 ebenda die ›Deutsch-Moslemische Gesellschaft‹ mit ca. 1.800 Mitgliedern. Fünf Jahre zuvor war am Fehrbelliner Platz in Berlin-Wilmersdorf Deutschlands erste Moschee eingeweiht worden, und zwar die der Lahore-Ahmadiyya-Gemeinde. Mit dem 1924 vereinbarten deutsch-türkischen Friedensvertrag setzte ein Wiederaufleben der Beziehungen zwischen beiden Staaten ein, was auch die steigende Einwanderung türkischer Studenten nach Deutschland erklärt (Kreiser 1996; Agai et al. 2015). Heiratsmarktliche Opportunitäten erweiterten sich dadurch, doch herrschte auch weiterhin der Vorkriegstrend hinsichtlich des Männerüberschusses jener Herkunftsstaaten, die seinerzeit muslimisch dominiert waren: So lag der Frauenanteil für Länder wie Ägypten (22,3 %), Persien (28,5 %) und der Türkei (39,4 %) deutlich unter 50 % (Statistisches Reichsamt 1930, S. 17 f.). Möglicherweise war dieses Ungleichgewicht ungeachtet der dennoch verhältnismäßig kleinen Zahlen an Personen aus diesen Ländern Ursache dafür, dass existierende Vorbehalte gegenüber muslimischen Ehemännern weiterhin bestehen blieben, betraten doch angesichts solcher Geschlechterproportionen neue potenzielle Bewerber die Heiratsmärkte. Die damit verbundenen institutionellen und sozialen Befürchtungen veranschaulichen die folgenden Entwicklungen.

Einen besonders guten Einblick in die administrative (Un-)Erwünschtheit verschiedener Ehekonstellationen offerieren die vom Reichsjustizministerium verfassten ›Richtlinien für die Behandlung von Befreiungsgesuchen‹ vom Oktober 1921. Der Zeitpunkt überrascht wenig, waren doch nach Kriegsende und den territorialen Verschiebungen nicht nur neue, privatrechtlich komplizierte Voraussetzungen und formale wie logistische Schwierigkeiten entstanden; ferner prägten kurzzeitige Ereignisse wie der Einsatz farbiger Besatzungstruppen im Rheinland, zu denen auch zahlreiche Männer aus Nordafrika gehörten, den Umgang mit dem Phänomen exogamer Heiraten. Die Kampagne, die sich gegen die Verwendung dunkelhäutiger Soldaten richtete (›Schwarze Schmach‹), erreichte just in jenen Jahren ihren Höhepunkt (Kol-

ler 2001). Daher waren die Standesbeamten laut Richtlinien aufgerufen, immer auch die sozialen und rechtlichen Folgen einer entsprechenden Verehelichung zu berücksichtigen. Dies galt insbesondere für Ehepartner:innen, die nicht christlichen Bekenntnisses waren. Hier postulierte das Ministerium, es gebe keine gleichberechtigte Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, vielmehr wiesen diese Länder »in vielen Fällen dem Weibe eine Stellung zu, die die Ehe in unseren Augen als Konkubinat erscheinen läßt«, was begründen sollte, weshalb solche Gesuche in der Vergangenheit zumeist abgelehnt worden wären.

Eine explizite Handlungsaufforderung erfolgte hier zwar nicht, doch wurde auf den Ermessensspielraum der Standesbeamten verwiesen, der in solchen Fällen wohl kaum als wohlwollende Bearbeitung zu interpretieren war.¹⁷ Vermeintliche kulturelle Rückständigkeit wurde hier als pauschale Gegebenheit muslimischer Ehepartner:innen per se vorausgesetzt. Ob und in welchem Maße zu dieser Zeit von einer »gleichberechtigten Gemeinschaft zwischen Mann und Frau« auf deutschem Boden die Rede gewesen sein konnte, ist indes überaus fraglich, wurde aber in den Richtlinien implizit als gegeben angenommen.

Auch von anderer Stelle wurden die personenstandsrechtlichen Praktiker aufgerufen, bei exogamen Eheschließungsvorhaben genauer hinzusehen und etwaige Folgen für die deutsche Frau zu bedenken. Kernelemente der folgenden Verlautbarungen waren dabei neben administrativem Argwohn und unmissverständlichen Warnungen, die der Frau zu vermitteln waren, auch die Maßgabe, Prüfungen im Interesse der Verlobten vorzunehmen, um zu garantieren, dass eine rechtsgültige Ehe geschlossen wurde. Denn die staatlichen Möglichkeiten, eine solche Ehe zu unterbinden, waren kaum durchzusetzen – insofern alle Dokumente beigebracht (und behördlich anerkannt) worden waren. Darüber hinaus waren bestimmte, über das reguläre Prozedere hinausgehende Verfahren vorgesehen, worauf die Vorlage eines Berliner Standesbeamten deutet. Demnach mussten im Falle einer deutsch-türkischen Eheschließung beide Partner:innen bezeugen, durch den Standesbeamten über die jeweils anderen Eherechte unterrichtet worden zu sein. Ferner sollte die Frau eidesstattlich versichern, dass sie ihrem Verlobten vertraue und an ihrer Absicht, den Verlobten zu heiraten, festhalten wolle (Schaarschmidt 1922; vgl. Kleiber und Gömüsay 1990, S. 44 f.).¹⁸

¹⁷ Justizminister, Richtlinien für die Behandlung von Befreiungsgesuchen aus Art. 43 § 4 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15.10.1921, LA NRW R, Rep. 168/682, Bl. 2.

¹⁸ Im Wortlaut: »Mir sind der Verlust der [...] und Erwerb der [...] Staatsangehörigkeit durch Eheschließung und die Folgen bekannt.«

Eheschließungen waren demnach prinzipiell und trotz solcher in vielen Fällen entwürdigenden oder doch wenigstens unangenehmen Zusatzvorschriften weiterhin im Bereich des Möglichen, wenngleich verschiedene Kommentatoren die etwaigen Risiken – hier wie seit jeher eng verbunden mit den Bestimmungen der Scharia – solcher Verbindungen immer wieder aufgriffen. Deren Aussagen machen deutlich, wie komplex die Überlagerungen nationaler und religiöser Vorbehalte bei der Herstellung von Differenz sein konnten – eine Gemengelage, die wiederum reichlich Spielraum bei der individuellen Auslegung im Zuge der institutionellen Bearbeitung dieser Ehegesuche ließ. Otto Stölzel, als Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirigent im Preußischen Ministerium des Innern im Referat für Standesamtswesen tätig, schloss den Tatbestand Polygamie im Jahr 1925 nach deutschen Rechtsgegebenheiten kategorisch aus. Dies könne, lautete seine resümierende Einschätzung im Fachorgan des Reichsbundes der Standesbeamten, der *Zeitschrift für Standesamtswesen*, nur bei falscher Rechtsauslegung auftreten und verstoße gegen »deutsche Sitten«, kurz: nur dann, wenn der zuständige Standesbeamte einen Fehler begangen hatte. Dies dürfte bei denjenigen Beamten, die mit solchen Ehe-Konstellationen konfrontiert gewesen sind, eine entsprechende Sensibilisierung befördert haben: Weil die Gefahr einer Polygamie bestand, sollten diese Ehevorhaben besonders aufmerksam behandelt werden (Stölzel 1925, S. 153).

Noch deutlicher – da aus der Ablehnung gegenüber solchen Ehen keinen Hehl machend – wurde Ernst Brandis, der damalige Fachreferent für die Fragen des Standesamtsrechts im Reichsjustizministerium und Experte für »internationale Eheschließungen«, in derselben Zeitschrift zwei Jahre später (Brandis 1927). Die aus seiner Sicht zahlreich geschlossenen »Ausländer-ehen« seit Kriegsende zeigten, wie »töricht« die jeweiligen »Mädchen« seien, die die Ehe mit Angehörigen »halbzivilisierter, dem europäischen Kulturkreis mehr oder minder fernstehender Nationen« geschlossen hatten. Diese Männer entstammten laut Brandis Verhältnissen, deren »Sitten« nicht mit europäischen »Gepflogenheiten« und »Kulturvorstellungen« vereinbar seien, was sich oftmals mit Rückkehr des Paares in das Heimatland des Mannes bestätigt habe. So sei das, was viele Standesbeamten beim Vollzug der Eheschließung prophezeit hatten, »leider in zahlreichen Fällen zu noch schlimmerer Wirklichkeit geworden«.

Brandis führte auch Belege für jenen »unselige[n] Hang des Deutschen zur Bewunderung alles Fremden« an, wie die Tochter eines Berliner Gärtnereibesitzers, die einen afghanischen Staatsangehörigen geheiratet hatte und mit ihm nach Kabul gezogen war. Nach Unruhen, einem Umzug und dem Tod des Mannes sei die Frau versklavt und erst nach Einmischung des auswärtigen Amtes freigekauft worden; das Land habe sie verlassen dürfen,

ihren Kindern sei die Ausreise jedoch verwehrt worden. Ebenso sei eine Frau aus dem Rheinland nach der Heirat mit einem Ägypter von diesem verstoßen worden, habe aber durch amtliche und private Hilfe nach Deutschland zurückkehren können, allerdings ohne ihre Kinder. Andere und ebenfalls drastisch gewählte Beispiele bekräftigten die Stoßrichtung des Autors nochmals deutlich: Aufklärung, Beratung und Warnung nicht nur durch den Standesbeamten, sondern auch durch die Presse seien erforderlich, um dadurch »Unwissenheit, Sinnesrausch oder Abenteuerlust« (Brandis 1927) keine für die Frau ungünstigen Szenarien folgen zu lassen.

Gebündelt hatte ein Jahr später der Leiter der Berliner Standesämter I, II und IV und der Städtischen Auskunftsstelle für Personenstandsrecht ebenda, Walter Hübschmann, die gängigen Imaginierungsformen über muslimische (hier als »fremdrassig« bezeichnete) Männer zusammengefasst: Zwar musste er konzedieren, dass es sich bis dato um noch keine erheblichen Eheschließungszahlen handelte, doch seien diese zuletzt größer geworden. Den Topos der »Vielweiberei« ebenso aufgreifend wie die mangelnde Gleichberechtigung sowie das zu erwartende »Elend« der Frau, bilanzierte der Verfasser, solche Eheschließungen würden weder im persönlichen noch staatlich-demographischen Interesse liegen, weshalb sich der Standesbeamte – so seine ausdrückliche Empfehlung – ablehnend verhalten sollte, »abgesehen von besonders liegenden Fällen, auch wenn die zu Beratende sich unbelehrbar erweist«. Damit sei außerdem anstatt »mangelnde[m] Verständnis und Gleichgültigkeit in Rassenfragen« an das »Verantwortungsgefühl des einzelnen gegenüber dem Volksganzen« appelliert, ginge es doch darum, dass die Nachkommenschaft »reinblütig (d. h. weiß)« sei (Hübschmann 1928).

Auch in dieser verallgemeinernden Beschreibung werden muslimische Männer in frappierender Weise entindividualisiert und zu Repräsentanten einer ganzen, und zwar imaginiert unvollkommenen Kultur gemacht. Bekannt-überkommene Konventionen werden hier nur noch zitiert und durch (beobachtete, möglicherweise aber auch bewusst dramatisierend vorgetragene) Fälle aus der Praxis ergänzt und aktualisiert, wodurch Stereotypen reproduziert werden und eine große Wirkmacht entfalten konnten. Über jene negativen Ansichten des muslimischen Mannes wie auch der solcherart ›verfremdeten‹, dadurch symbolisch exkludiert und national entehrten deutschen Frau – oder in der bewusst diminutiven Verwendung »Mädchen« – werden eigene, identitätsstiftende Werte konstituiert, religiöse Unterschiede, nationale Identität und erwartete Geschlechterrollen öffentlich-symbolisch ausgehandelt. Derartige Narrative, die involvierte Frauen generalisierend abwerten, indem sie als vulnerabel, naiv, passiv und irrational dargestellt werden, die den Schutz der (männlich dominierten) Gemeinschaft benö-

tigten, deuten nicht nur auf die gängigen Geschlechterdichotomien des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus hin (siehe nur Hausen 1976).

Ein solches institutionelles Herangehen lässt sich in jenen Jahren außerdem auch in anderen Staaten feststellen¹⁹, was in vielfältiger Weise auch eine Geschichte (nicht vorhandener) weiblicher Resilienz erzählt – wenigstens in den Augen der aus unterschiedlichen Gründen besorgten, der Administration entstammenden Beobachter. Heiratsberatung mit dem Ziel, einen »gesunden«, »reinen« »Volkkörper« herzustellen (bzw. hinsichtlich vermeintlicher Bedrohungen zu erhalten und zu schützen) und die Zukunftssorgen um Nation und weiße Dominanz: Der Standesbeamte tritt dadurch wiederum als zentraler historischer Akteur innerhalb eines komplexen behördlichen Entscheidungs- und Migrationsregimes in Erscheinung, und zwar als Ausführer eines »moral gatekeeping« (Pellander 2015).

Neben diese grundsätzlichen Einwände traten Bedenken einzelner Stellen lokaler, regionaler oder nationaler Zuordnung. Die »verhältnismässig häufig vorkommenden [...] Aufgebotsanträge« ägyptischer Staatsangehöriger waren aus Sicht der Behörden auch deswegen relevant, weil Ägypten seit 1922 unabhängig war und vor allem, weil sich seither die Anträge auf Eheschließung zwischen deutschen Frauen und ägyptischen Männern gemehrt hatten. Daher erkundigte sich der Reichsbund der Standesbeamten im Oktober 1923 nach den Rechtsverhältnissen bezüglich Eheschließung und -scheidung. Die daraufhin bemühte Gesandtschaft Kairo schlug vor, Befreiungsanträge ägyptischer Männer grundsätzlich zu versagen, da die tatsächliche wie rechtliche Stellung einer Frau dort »grundverschieden [...] von der europäischen Ehe« sei und daher die Involvierten nach Verheiratung »in jeder Hinsicht den schwersten Enttäuschungen ausgesetzt sind« – Ausnahmen seien »äußerst selten«. Ursächlich wurden die Bestimmungen der Scharia angeführt, woraufhin unmissverständlich resümiert wurde, es liege im Interesse der deutschen Verlobten, ein solches Eheschließungsvorhaben von behördlicher Seite aus »in keiner Beziehung« zu erleichtern.

Das war eine unzweideutige Maßgabe, die bei einigen späteren Anfragen einzelner Frauen oder verschiedener Familienangehöriger sicherlich eine Rolle gespielt haben dürfte. Dabei wurde die Dringlichkeit einer Ablehnung ebenso hervorgehoben wie die grundsätzlich verschiedenen Gegebenheiten in puncto Sitte und Lebensführung; dabei wurde immer wieder auf die bisherigen Erfahrungen verwiesen.²⁰ Trotz aller Hürden und der retardierend-

¹⁹ Dass Imaginationen und Narrationen über ›den Mohammedaner‹ einen transnationalen Charakter aufgewiesen haben könnten, zeigen die Darlegungen bei de Hart (2017); für England Frost (2019).

²⁰ Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands an das Auswärtige Amt, 6.10.1923, BArch, R 901/ 28158 und ebd. Deutsche Gesandtschaft Kairo an das Auswärtige Amt,

ablehnenden Haltung der damit betrauten Behörden kam es nach wie vor zu Eheschließungen, entweder vor einem deutschen Standesbeamten, im Heimatland des Mannes oder in Konsulaten. Vor dem türkischen Generalkonsulat Hamburg etwa wurden 1928 mehrere Eheschließungen zwischen türkischen und deutschen Staatsangehörigen vorgenommen, weshalb das Auswärtige Amt die türkische Botschaft aufforderte, jene Praxis nach Möglichkeit zu unterbinden, da andernfalls eine bedenkliche Rechtsunsicherheit vorliege.²¹ Diese Praxis weist auf die Existenz erstaunlicher Schlupflöcher, die zumindest einigen Paaren weiterhin offenstanden.

4 »Artverwandtschaft« und »unerwünschte Rückwirkungen«: Ambivalenzen und Grenzziehungen im Nationalsozialismus

Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten kam es nicht zu einer radikalen ehopolitischen Verschärfung hinsichtlich solcher Eheschließungsvorhaben, bei denen ein muslimischer Mann beteiligt war. Zugleich lässt sich allerdings auch nicht von einem ungebrochenen Fortwirken des vereinheitlichenden (abwertenden) Konstruktes ›Islam‹ im behördlichen Umgang sprechen. Vielmehr lassen sich für die kommenden Jahre zahlreiche Widersprüche, Inkonsistenzen und volatile Entscheidungslogiken nachweisen. Dieser Befund belegt in vielerlei Hinsicht eine Fortführung der bisherigen Handhabe und spiegelt gleichzeitig grundlegende Mechanismen des nationalsozialistischen Exklusionsregimes wider (im Überblick Schmiechen-Ackermann 2016). Im Jahr 1938 wurde die Zahl der Muslim:innen in Deutschland auf 2.000 geschätzt²² und es kam insbesondere in den größeren Städten wie Berlin oder Hamburg zu einer gewissen Verdichtung. Auffällig war für die Behörden

1.11.1923; für damalige Anfragen siehe ebd. ein Schreiben vom 12.6.1924 u. a. Gerade in den ausgehenden 1920er Jahren waren die Schreiben allerdings vergleichsweise nüchtern gehalten. Hier dürfte sich für die deutschen Behörden das 1931 vom ägyptischen Unterrichtsministerium auferlegte Verbot für ägyptische Studenten, während ihrer Studienzeit im Auslande Ausländerinnen zu heiraten, als hilfreich erwiesen haben. Bei Zuwiderhandlung wurde eine Fortsetzung der Studien untersagt. Die Begründung bezog sich auf die steigende Zahl von Ehescheidungs- und Unterhaltsprozessen, wodurch der Ruf der Ägypter im Ausland gelitten habe. Vgl. zu den Kontexten Kholoussy (2010). Ägypten tat es damals der Türkei gleich, die sich bereits zuvor hierfür entschieden hatten. Deutsche Botschaft Konstantinopel an das Auswärtige Amt, 3.8.1929, BArch, R 901/28226.

²¹ Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die türkische Botschaft, April 1928, BArch, R 901/28226.

²² Die freie Volkskirche, Sonderausgabe der Christlichen Welt, Nr. 3, Leipzig, 5.2.1938; Statistische Erfassung in Europa lebender Mohammedaner, 1938, BArch, R 58/5389.

nach wie vor der hohe Männeranteil: 1939 lag er für Afghanistan bei 75,4 % (61 Staatsangehörige), der Türkei bei 66,5 % (1.779), dem Iran bei 64,2 % (642) und Ägypten bei 60,2 % (186). 121 Iraner:innen und 81 Ägypter:innen galten als deutsche ›Volkzugehörige‹; jeweils ca. ein Drittel hiervon waren Frauen (Statistisches Reichsamt 1943, S. 6–10).

Angesichts dieses Männerüberschusses nimmt es wenig Wunder, dass es vor allem geplante Heiraten mit Partner:innen aus jenen Ländern waren, die auch nach 1933 einen Gutteil der behördlichen Aufmerksamkeit auf sich zogen. Neben den Eheschließungen selbst ging es dabei immer auch um die Nachfahren aus solchen Beziehungen. Diese Überlegungen über die aus solchen Beziehungen hervorgehenden Nachkommen rekurrieren auf Kontinuitäten zu den ›Mischehen-Verboten‹ aus früheren kolonialen Zusammenhängen, die nun wiederbelebt wurden (u. a. Wildenthal 1997; Kundrus 2014). Zudem wird deutlich, inwiefern außenpolitisch-diplomatischer Druck eine durchaus wichtige Komponente für die Entscheidungsfindungen war, was wiederum auf Kontinuitäten bei behördlichen Entscheidungslogiken deutet. So protestierte die türkische Botschaft Berlin heftig, als Ende 1933 eine Ehe zwischen einer Deutschen und einem türkischen Staatsangehörigen nicht genehmigt worden war, und zwar mit der Begründung, die Frau sei »rein arisch«. An die »Waffenbrüderschaft« aus dem Ersten Weltkrieg erinnernd warnten türkische Vertreter davor, ein solches Vorkommnis könne die Beziehungen zwischen beiden Staaten beeinträchtigen.²³

Für die obersten Behörden waren solche und vergleichbare Vorgänge auch bei Ehepartner:innen aus anderen Ländern Anlass, um dieses Thema ausführlich zu behandeln (vgl. etwa zu Japan und China Lorke 2019). Der Klärung der Frage, ob das türkische »Volk« als »arisch im Sinne der deutschen Gesetzgebung« zu charakterisieren war, wurde dabei höchste Priorität eingeräumt, da eine Verschlechterung der (militär-)politischen wie wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder unter allen Umständen verhindert werden sollte. So wurde im Auswärtigen Amt nicht nur eine wissenschaftliche Begründung einer angeblichen »Stammesverwandtschaft« zum ungarischen und finnischen »Volk« erstellt, sondern außerdem darauf hingewiesen, dass bereits zuvor verschiedene deutsche Staatsangehörige aufgrund ihres »türkische[n] Mischblut[es]« auf diverse Schwierigkeiten in ihrem Alltag gestoßen waren – ein Argument für eine ablehnende behördliche Haltung gegenüber entsprechenden Ehevorhaben.²⁴ Letztlich schlug das Auswärtige

²³ Türkische Botschaft an das Auswärtige Amt, 20.12.1933, PA, RZ 409, R 49683.

²⁴ Notiz im Auswärtigen Amt, 20.12.1935, PA, RZ 214, R 99173; vgl. ebenfalls Auswärtiges Amt an das Reichsinnenminister und das Rassenpolitische Amt der NSDAP, 17.1.1936; vgl. ferner Herf 2009, S. 17–19.

Amt vor, die Türkei als zu Europa gehörig und »artverwandt« einzuordnen.²⁵

Auch im Falle der Herkunft von Männern aus anderen Staaten ergaben sich aufgrund jener definitorischen (Schein-)Lösung vergleichbare semantisch-ideologische Problemlagen: Mit dem Iran kam es bei entsprechenden Eheplänen zwar zunächst zu einer Verständigung von Fall zu Fall; indes schätzte das Auswärtige Amt diese Konstruktion als »delikat« für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ein, die zu einer »unerwünschten Rückwirkung«²⁶ führen könnte. Und tatsächlich tauchte im Sommer 1936 in türkischen Zeitungen der Hinweis auf, Ägypter:innen, Iraner:innen und Iraker:innen wären, so die hier erfolgte Interpretation nationalsozialistischen Vorgehens, aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zu Europa zwangsläufig als »Nichtarier« zu bezeichnen – ein Affront für die benannten Staaten und ihre Staatsangehörigen, schließlich war die Frage der ›rassischen‹ Zuordnung von weitreichender Bedeutung.²⁷ Als der ägyptische Gesandte in Berlin im Auftrag seiner Regierung energisch protestierte und die Nennung »Artverwandtschaft« forderte²⁸, ja Ägypten gar mit einem Boykott der Olympischen Spiele drohte und auch der Iran es als eine Kränkung auffasste, zu den »artfremden Völkern« gezählt zu werden, kam es Anfang Juli zu einer Sitzung im Auswärtigen Amt, um eine eindeutige begriffliche Klärung herbeizuführen. Hier wurde vereinbart, diese Frage vorerst ruhen zu lassen – was die ägyptische Staatsführung einstweilen beruhigte.²⁹

Standesbeamte, übergeordnete Behörden und die Paare selbst waren demnach in den kommenden Jahren mit einer gewissen Unsicherheit konfrontiert, was die Verehelichungschancen deutscher Frauen und muslimischer Männer betraf. Die folgenden Beispiele geben einen Eindruck davon, wie kontingent Entscheidungsfindungen sein konnten und wie stark sie von innerbehördlichen Dynamiken sowie den involvierten Verlobten abhängig waren – insbesondere nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Deutlich wird insbesondere in den Ablehnungen ein Wiederaufleben früherer Einschätzungen, so etwa bei einem iranischen Militärangehörigen, der 1941 in Berlin eine Deutsche heiraten wollte, bei dem aber »neben den grundsätz-

25 Notiz im Auswärtigen Amt, 13.3.1936 sowie Auswärtiges Amt an das Reichsinnenministerium u. a., 30.3.1936, PA, RZ 214/99173.

26 Aufzeichnung, 30.8.1935, PA, R 99182.

27 Schreiben der Gesandtschaft Kairo, 15.6.1936, PA, RZ 214/99173.

28 Botschaft Tarabaya an das Auswärtige Amt, 19.6.1936, PA, RZ 214/99173; vgl. Telegramm Botschaft Kairo, 15.6.1936 sowie Bülow-Schwante an den Gesandten in Kairo, 18.6.1936, beides ebd.

29 Den Iran jedoch nicht. Deutsche Gesandtschaft Teheran an das Auswärtige Amt, 18.7.1936, BArch R 99174. Siehe dazu ausführlich Lorke (2020).

lichen Bedenken« angenommen wurde, er sei »überhaupt nicht in der Lage«, der aus Duisburg stammenden Frau »einen europäischen Verhältnissen auch nur annähernd entsprechenden Unterhalt zu bieten«.³⁰

Das Gesuch um Befreiung wurde letztlich ebenso abgelehnt wie Ende 1942 das eines arabischen Arztes, bei dem auf mögliche bereits bestehende Ehen verwiesen wurde. Dabei sollte indes darauf geachtet werden, die vorhandenen »rassischen Bedenken« nach außen »nicht hervortreten« zu lassen.³¹ In einem weiteren Fall bat ein in einem Berliner Import-Export-Unternehmen angestellter Iraner im März 1943 um den Ehekonsens und erwähnte – nach Ablehnungen seines Anliegens durch das Reichsjustizministerium und das Auswärtige Amt sicherlich auch in der Vermutung »der schlechten Erfahrungen« bei vergleichbaren Eheschließungen – auf seine deutsche Erziehung, zeigte sich überzeugt, »dass ich mit einer deutschen Frau genau so glücklich leben kann, wie ein deutscher Mann« und versicherte: »Ich werde jederzeit mein Bestes und Möglichstes tun, um hier in meiner zweiten Heimat genau so meinen Mann zu stehen, wie der Soldat an der Front.«³² Ob diese Intervention erfolgreich war, ist aus den Quellen nicht zu schließen; andere Männer bzw. Paare erhielten jedoch eine Befreiung nach ihren Gesuchen, allerdings war hierfür die Mitwirkung mächtiger dritter Parteien erforderlich. Etwa zeitgleich wie der Genannte erhielten beispielsweise zwei andere iranische Staatsangehörige eine Befreiung, um heiraten zu können, nachdem dies militärische Dienststellen angeordnet hatten.³³ Auch bei einzelnen Türken hielt es das Auswärtige Amt im Juni 1943 »aus außenpolitischen Gründen« und angesichts der hinsichtlich ihrer »rassischen Einordnung empfindlichen Türken« für ratsam, Befreiungsgesuchen nachzugeben, um den türkischen Staat nicht zu verärgern.³⁴ Dem vorausgegangen war ein sorgsames Abwägen, ob die »rassischen« die politischen Nachteile überwogen – ganz ähnlich wie im Fall Emrullah Güns, dem Sonderberichterstatler der türkischen Regierungspresseagentur, dessen Antrag wenige Tage später beschleunigt behandelt wurde, da zu jener Zeit »die deutsch-türkischen Beziehungen besonders pfleglich behandelt werden müssen«.³⁵

30 Reichsminister des Innern an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, 13.9.1941, 19.6.1941, LAV NRW R, BR 0007/47268.

31 Schreiben von Gesandtschaftsrat Dr. Granow, Pol. VII Arab., 7.12.1942, PA, Familienrecht 3, Bd. 7, R 49703.

32 Schreiben A.M. an das Auswärtige Amt, 1.3.1943, PA, R 49703.

33 Reichsminister der Justiz an das Auswärtige Amt, 9.2.1943, PA, R 49703.

34 Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den türkischen Staatsangehörigen Dr. T, K., 4.6.1943, PA, R 49704.

35 Reichsminister der Justiz an das Auswärtige Amt, 9.6.1943; vgl. auch Schreiben vom 24.6. sowie die Erteilung der Befreiung vom 30.6.1943, PA, R 49704.

Andere Paare hatten freilich weniger Erfolg bei der Durchsetzung ihrer Ehevorhaben als diese privilegierten Migrant:innen, wobei dies sowohl an einem für eine interkulturelle Eheschließung ungünstigen Zeitpunkt als auch an ihrer mangelnden Prominenz gelegen haben mag. Nach Anfrage eines Darmstädter Verlegers zur Beziehung seiner Tochter zu einem türkischen Staatsangehörigen in der Zeitschrift *Neues Volk* erklärte Erhard Wetzel vom Rassenpolitischen Amt im Juni 1941 abweichend von der vormaligen definitiven Kategorisierung, warum eine Eheschließung nicht in Betracht komme, wie überhaupt Verehelichungen deutscher Frauen mit Ausländern nicht angezeigt scheinen. Zur Begründung führte er wie folgt aus: »Bei den Türken überwiegt vorderasiatischer Bluteinschlag, zu dem neben orientalischen und westlichen Rassenbestandteilen noch mongoloide Rassenelemente hinzutreten.«³⁶

Die Folge war ein schutzpolizeiliches Verhör von Vater und Tochter, die aufgrund der Beziehung inzwischen entzweit gewesen waren, sowie die Auflage, dem türkischen Mann die Gründe für die Ablehnung seines Antrages auf Eheschließung nicht mitzuteilen, befürchteten die Behörden doch wiederum außenpolitische Folgen.³⁷ Diese Folgen waren notabene ein Sachverhalt, die der Legationsrat Franz Rademacher später als »außenpolitisch denkbar ungeschickt« und gravierenden »politische[n] Ausrutscher« bezeichnete.³⁸ Diesem und anderen Paaren blieb nichts anderes übrig, als von einer Heirat abzusehen – oder aber andere Wege zu beschreiten. Vom Schweizer Konsulat in Beirut etwa ging Ende 1942 die Bitte im Auswärtigen Amt ein, die bislang vorgenommenen Eheschließungen in das deutsche Zivilregister eintragen zu lassen.³⁹ Zwar waren diese Ehen von deutscher Seite nicht anerkannt, doch war dies unter Umständen für die Paare weniger relevant, wenn sie ohnehin vorhatten, ihr gemeinsames Leben außerhalb deutscher Grenzen zu führen – ein weiterer Beleg für die komplexe und widerspruchsvolle Handhabung nationalsozialistischer Exklusionspraktiken, die auch den Umgang der Heiratswilligen mit jenen Praktiken bedingte.

36 Brief Wetzels an F.M. in Darmstadt, 4.6.1941, PA R 99176.

37 Abschrift des Verhörs, 21.6.1941, PA, R 99176 sowie NSDAP-Kreisleitung Darmstadt an das Rassenpolitische Amt der NSDAP, 25.6.1941, ebd.

38 Legationsrat Rademacher an das Rassenpolitische Amt der NSDAP, 16.5.1942, PA, R 99175. Diese Bedenken teilte die Deutsche Botschaft Ankara ebenso wie die Zeitschriftenredaktion des Organs des Rassenpolitischen Amtes. Vgl. die weitere Überlieferung in PA, R 99175.

39 Politisches Department Bern an das Auswärtige Amt, 30.10.1942, PA, RAV Bern 5371.

5 Resümee und Ausblick

Die Untersuchung interkultureller Eheschließungen verrät viel über den Umgang mit kultureller, religiöser und ›ethnischer‹ Diversität. Bestimmte Heiratskonstellationen werden in verschiedenen gesellschaftlichen Formationen als ›nicht akzeptabel‹ und ›unpassend‹ deklariert, was nicht nur einiges über deren Beschaffenheit und Fragen der Zugehörigkeit aussagt, sondern auch über die Funktionsweise behördlicher Entscheidungsregime und von Migrationsregimen. Das Thema verweist außerdem auf den Aspekt der Intersektionalität, nämlich die gegenseitige Abhängigkeit und konstitutive Bedingtheit von Faktoren wie ›Rasse‹ und Geschlecht sowie Nation und Religion oder auch dem mannigfach aufgeladenen Konzept der Kultur, wobei die Ausführungen gezeigt haben, wie unterschiedlich, jeweils abhängig vom situativen Kontext, die jeweilige Priorisierung ausfallen konnte. Dies zeigt sich insbesondere am Faktor ›Kultur‹ der im Kontext von Intimität und Sexualität, Eheschließung und Familiengründung – wiederum vor allem im Kontext der Migration – besonders deutlich mit Blick auf die Wahrnehmung und Beurteilung der Heiratswilligen zum Tragen kommen konnte. Der Standesbeamte taucht bei all jenen zeitgenössischen Interpretationen und Aneignungen von ›Kultur‹ als zentraler Akteur eines Migrationsregimes auf, das grundsätzlich darauf zielte, Eheschließungen zwischen ›eigenen‹ Frauen und muslimischen Männern zu unterbinden – wobei in den Begründungen hierfür je nach Konstellationen und zeitlichem Kontext die Faktoren Staatsangehörigkeit, Religion oder ›Rasse‹ und Kultur unterschiedlich gewichtet wurden.

Harems-, Polygamie- und Scharia-Referenzen, gepaart mit Vorstellungen von vormoderner, kulturell-zivilisatorischer Rückständigkeit: All diese im Kern hochgradig rassifizierenden und rassistischen Deutungen sind trotz unterschiedlicher Nuancierungen zu den unterschiedlichen Zeiten und bei aller Differenzierung frappierend gleichbleibend, wird das Thema in längerer historischer Perspektive besehen. Das im ausgehenden 19. Jahrhundert konstruierte Wahrnehmungs- und Kategorisierungsmuster des ›Orientalismus‹ blieb auch Jahrzehnte danach wirkmächtig und spielte bei der Einordnung und für den Umgang mit entsprechenden Paarkonstellationen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch die Geschichte der (zumindest männlichen) türkischen ›Gastarbeiter‹ lässt Tendenzen der moralischen Abwertung und partiellen Pathologisierung des muslimischen Mannes wie der deutschen Frau ebenso erkennen, wie sich eine Fortsetzung einer geschlechts- wie religionspezifisch bedingten ›dual marriage debate‹ (Woesthoff 2013) erahnen lässt. Der Anstieg der Zahl deutsch-türkischer Eheschließungen, um nur ein Beispiel anzuführen, ist sicherlich signifikant: 1965 heirateten 471 türkische

Männer deutsche Frauen, 1980 waren bereits 3.339, während es umgekehrt lediglich 55 bzw. 426 waren. In jenem Jahr waren insgesamt bereits 20.000 deutsche Frauen mit türkischen Männern verheiratet (Fingerlin und Mildemberger, S. 13, Heiraten in der Türkei nicht mitgerechnet). Auch die Zahlen für Nordrhein-Westfalen bestätigen den Trend (Lorke 2017a, S. 20–22).

Skeptizismus gegenüber solchen Eheschließungen wurde vor allem von beiden Kirchen vorgetragen; hier dominierten Horrorszenarien brutaler wie dominierender Männer und missbrauchter Frauen. Dabei warnten zahlreiche Vertreter vor dem Eingehen einer solchen Ehe und vor zu großer Naivität, bemühten Narrative patriarchalischer Familienstrukturen, von Polygamie und des Scheiterns wie (quasi zwangsläufigen) Scheidens, von mangelnder Veränderungsbereitschaft oder -fähigkeit des Mannes und einem daraus resultierenden Druck zur Anpassung der Frau (vgl. Woesthoff 2013). Begleitet waren diese Ablehnungen von personellen Kontinuitäten in den Standesämtern sowie in den (bundes-)deutschen Vertretungen im Ausland (Lorke 2017a). Der Kampf um Anerkennung wie auch die (institutionell wie gesellschaftlich ausgelöst) Schwierigkeiten solcher Beziehungen bestanden noch lange fort.

Heute haben wir ein gemischtes Bild, das neben den eingangs zitierten humorvoll-populäreren Produktionen zum einen die Problematiken privatrechtlicher Fragen und daraus resultierenden familiären Konfliktfeldern (u. a. Schmied 1999; Froese 2005) ferner die Vielzahl privatrechtlicher Fragen (vgl. u. a. Rohe 2000, Elwan und Otto 2000) berührt; zum anderen sind weitere Stimmen zu vernehmen, die eher eine monolithische Sichtweise auf ›den Islam‹ vertreten und bestrebt sind, Tradition und Zugehörigkeit zur deutschen Nation über ›ethnische‹, kulturelle und konfessionell bzw. religiöse Konstruktionen vorzunehmen (Frindte und Dietrich 2017). Diese wenigen Andeutungen legen nahe, dass sich eine systematische Ausdehnung des Themas auf die Zeit nach 1945 für die künftige Forschung lohnen dürfte, insbesondere in einem deutsch-deutschen oder transnational vergleichenden Zugriff. Aktuelle diskursive Produktionen mitsamt islamskeptischer Deutung und vielfältiger Bedrohungsnarrative deuten jedenfalls auf die Hartnäckigkeit tradierter Sichtweisen hin (siehe nur Dietze 2019).

Literatur und gedruckte Quellen

- Agai, Bekim, Umar Ryad, und Mehdi Sajid, Hrsg. 2015. *Muslims in Interwar Europe. A Transcultural Historical Perspective*. Leiden: Brill.
- Akyün, Hatice. 2005. *Einmal Hans mit scharfer Soße. Leben in zwei Welten*. München: Goldmann.
- Alim, Abdul. 2013. *Islamic Law and Marriage*. New Delhi: Random Publications.

- Antes, Peter, und Rauf Ceylan, Hrsg. 2017. *Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen*. Heidelberg: Springer VS.
- Bayly, Christopher Alan. 2004. *The Birth of the Modern World 1780–1914: Global Connections and Comparisons*. Oxford: Blackwell.
- Beck, Ulrich, und Elisabeth Beck-Gernsheim. 2013. *Fernliebe. Lebensformen im globalen Zeitalter*. Berlin: Suhrkamp.
- Bloch, Iwan. 1908. *Das Sexuelleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur*. Berlin: Marcus.
- Böer, Ingeborg, Ruth Haerkötter, und Petra Kappert, Hrsg. 2002. *Türken in Berlin 1871–1945. Eine Metropole in den Erinnerungen osmanischer und türkischer Zeitzeugen*. Berlin: de Gruyter.
- Brandis, Ernst. 1927. Zur Verhehlchung deutscher Frauen mit Ausländern. *Zeitschrift für Standesamtswesen* 7: 199–200.
- Ceello, Kristin und Hanan Kholoussy, Hrsg. 2016. *Domestic Tensions, National Anxieties. Global Perspectives on Marriage, Crisis, and Nation*. Oxford: Oxford University Press.
- Constable, Nicole. 2003. *Romance on a Global Stage. Pen Pals, Virtual Ethnography, and »Mail-Order« Marriages*. Berkeley: University of California Press.
- de Hart, Betty. 2017. Protecting Dutch Girls from the Harem. Premarital Counselling for Mixed Marriages with Muslim Men. *Journal of Migration History* 3 (1): 78–103.
- Dietze, Gabriele. 2019. *Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus*. Bielefeld: transcript.
- Drachler, Julius. 1920. *Intermarriage in New York City. A Statistical Study of the Amalgamation of European People*. New York: Columbia University.
- Elwan, Omaia, und Dirk Otto. 2000. Die Polygamie im pakistanischen Recht. *Zeitschrift für Standesamtswesen* 53 (4): 97–102.
- Erker-Sonnabend, Ulrich. 1987. *Orientalische Fremde. Berichte deutscher Türkeireisender des späten 19. Jahrhunderts*. Bochum: Brockmeyer.
- Fingerlin, Erika, und Michael Mildenerger, Hrsg. 1983. *Ehen mit Muslimen. Am Beispiel deutsch-türkischer Ehen*. Frankfurt a.M.: Lembeck.
- Friedrichs, Anne. 2018. Placing Migration in Perspective. Neue Wege einer relationalen Geschichtsschreibung. *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2): 167–195.
- Frindte, Wolfgang, und Nico Dietrich, Hrsg. 2017. *Muslime, Flüchtlinge und Pegida. Sozialpsychologische und kommunikationswissenschaftliche Studien in Zeiten globaler Bedrohungen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Froese, Regine. 2005. *Zwei Religionen – eine Familie. Das Gottesverständnis und die religiöse Praxis von Kindern in christlich-muslimischen Familien*. Freiburg i.Br.: Herder.
- Frost, Ginger S. 2019. »Not always logical«. Binational/biracial Marriages in Britain, 1900–1940. *The History of the Family* 24 (3): 585–607.
- Goswinkel, Dieter. 2001. *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen: V&R.
- Götting, Doris. 2014. Die türkisch-deutsche Waffenbrüderschaft im Ersten Weltkrieg. <https://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/184966/erster-weltkrieg>. Zugriff: 6.9.2019.
- Grothe, Hugo. 1914. *Deutschland, die Türkei und der Islam. Ein Beitrag zu den Grundlinien der deutschen Weltpolitik im islamischen Orient*. Leipzig: Hirzel.

- Harnisch, Antje. 1998. Der Harem in Familienblättern des 19. Jahrhunderts. Koloniale Phantasien und nationale Identität. *German Life and Letters* 51 (3): 325–341.
- Hausen, Karin. 1976. Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere« – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Hrsg. Werner Conze, 363–393. Stuttgart: Klett.
- Herder, Johann Gottfried. 1784–1791. *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*. Viertes Teil, 16. Buch. Berlin: Deutsches Verlagshaus.
- Herf, Jeffrey. 2009. *Nazi Propaganda for the Arab World*. New Haven: Yale University Press.
- Hoche, Werner. 1912. *Das Verbrechen der Bigamie unter besonderer Berücksichtigung der im Auslande abgeschlossenen bigamischen Ehen*. Borna-Leipzig: Noske.
- Hübschmann, Walter. 1928. Eheschließung weißer Mädchen mit fremdrassigen Männern. *Zeitschrift für Standesamtswesen* 8: 53–54.
- Jeismann, Michael. 2019. *Die Freiheit der Liebe: Paare zwischen zwei Kulturen. Eine Weltgeschichte bis heute*. München: Hanser.
- Jäckh, Ernst. 1915. *Der aufsteigende Halbmond. Auf dem Weg zum deutsch-türkischen Bündnis*. 5. Auflage. Stuttgart: DVA.
- Kaufmann, Thomas. 2008. »Türckenbüchlein«. *Zur christlichen Wahrnehmung »türkischer Religion« in Spätmittelalter und Reformation*. Göttingen: V&R.
- Kaiserliches Statistisches Amt, Hrsg. 1905. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht.
- Kaurimsky, Emerich von. 1914. *Über das Ehe- und Familienrecht der Mohammedaner*. Wien: Manz.
- Kholoussy, Hanan. 2010. *For Better, for Worse. The Marriage Crisis that Made Modern Egypt*. Stanford: Stanford University Press.
- Kleiber, Lore, und Eva-Maria Gömüsay. 1990. *Fremdgängerinnen. Zur Geschichte binationaler Ehen in Berlin von der Weimarer Republik bis in die Anfänge der Bundesrepublik*. Bremen: Ed. CON.
- Koller, Christian. 2001. »Von Wilden aller Rassen niedergemetzelt«. *Die Diskussion um die Verwendung von Kolonialtruppen in Europa zwischen Rassismus, Kolonial- und Militärpolitik (1914–1930)*. Stuttgart: Steiner.
- Kreiser, Klaus. 1996. Türkische Studenten in Europa. In *Fremde Erfahrungen. Asiaten und Afrikaner in Deutschland, Österreich und in der Schweiz bis 1945*, Hrsg. Gerhard Höpp, 385–400. Berlin: Das Arabische Buch.
- Kundrus, Birthe. 2014. Transgressing the Colour Line: Policing Colonial »Miscegenation«. In *Gender History in a Transnational Perspective*, Hrsg. Oliver Janz und Daniel Schönflug, 219–242. New York: Berghahn.
- Lorke, Christoph. 2017a. Liebe grenzüberschreitend. Binationale Ehen und ihre Ausdeutungen in der nordrhein-westfälischen Migrationsgesellschaft. *Geschichte im Westen* 32: 9–41.
- Lorke, Christoph. 2017b. (Un-)Ordnungen in der mobilen Moderne. Grenzüberschreitungen von Paaren als nationalstaatliche Herausforderung (1900–1930). *Archiv für Sozialgeschichte* 57: 259–279.
- Lorke, Christoph. 2019. Undesired Intimacy: German-Chinese Couples in Germany (1900s–1940s). *The History of the Family* 24: 560–584.
- Lorke, Christoph. 2020. Shifting Racial Boundaries and Their Limits. German Women, Non-European Men, and the Negotiation of Sexuality and Intimacy in Nazi Germany. *Genealogy* 4 (1), <https://doi.org/10.3390/genealogy4010030>.

- Mangold-Will, Sabine. 2013. *Begrenzte Freundschaft: Deutschland und die Türkei 1918–1933*. Göttingen: Wallstein.
- Marchand, Suzanne L. 2009. *German Orientalism in the Age of Empire: Religion, Race, and Scholarship*. Cambridge: Cambridge University Press.
- McDougall, Sara, und Sarah M.S. Pearsall. 2017. Introduction: Marriage's Global Past. *Gender & History* 29 (3): 505–528.
- Merton, Robert K. 1941. Inter marriage and the Social Structure. Fact and Theory. *Psychiatry* 4: 361–374.
- Möhring, Maren. 2018. Jenseits des Integrationsparadigmas? Aktuelle Konzepte und Ansätze in der Migrationsforschung. *Archiv für Sozialgeschichte* 58: 305–330.
- Matuz, Josef. 2012. *Das Osmanische Reich: Grundlinien seiner Geschichte*. 7. Auflage. Darmstadt: WBG.
- Moses, Julia, Hrsg. 2018. *Marriage, Law and Modernity. Global Histories*. London: Bloomsbury Academic.
- Napier, A. David et al. 2014. Culture and Health. *The Lancet* 384 (9954): 1607–1639.
- Niessen-Deiters, Leonore. 1913. *Die deutsche Frau im Ausland und in den Schutzgebieten. Nach Originalberichten aus fünf Erdteilen*. Berlin: Fleischel.
- N.N. 1918. Das neue türkische Ehe recht. *Der Standesbeamte* 44: 38–39.
- Oltmer, Jochen. 2018. Einführung. Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration. In *Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration*, Hrsg. Jochen Oltmer, 1–12. Wiesbaden: VS.
- Osterhammel, Jürgen. 1998a. *Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.
- Osterhammel, Jürgen. 1998b. Die mentale Abschließung Europas (ca. 1770–1830). In *Europa und das Fremde. Die Entwicklung von Wahrnehmungsmustern, Einstellungen und Reaktionsweisen in der Geschichte unserer Kultur*, Hrsg. Jörg Calließ, 173–184. Rehrburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Pascoe, Peggy. 2009. *What Comes Naturally. Miscegenation Law and the Making of Race in America*. Oxford: Oxford University Press.
- Pellander, Saara. 2015. »An Acceptable Marriage«: Marriage Migration and Moral Gatekeeping in Finland. *Journal of Family Issues* 36 (11): 1472–1489.
- Pohlig, Matthias. 2009. Orientalismus in Fässern. Europa und die Türken um 1700. Themenportal Europäische Geschichte, <https://www.europa.clio-online.de/essay/id/artikel-3473>. Zugriff: 9.9.2019.
- Przyrembel, Alexandra. 2003. »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: V&R.
- Rodríguez-García, Dan. 2015. Inter marriage and Integration Revisited: International Experiences and Cross-Disciplinary Approaches. *The Annals* 662: 8–38.
- Rohe, Mathias. 2000. Rechtsfragen bei Eheschließungen mit muslimischen Beteiligten. *Zeitschrift für Standesamtswesen* 53 (6): 161–169.
- Rohe, Mathias. 2011. *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*. 3. Auflage. München: C.H. Beck.
- Rohe, Mathias. 2016. *Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*. München: C.H. Beck.
- Rohrschneider, Michael, und Arno Strommeyer, Hrsg. 2007. *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*. Münster: Aschendorff.

- Röger, Maren. 2015. *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Rosenbaum, Berthold. 1909. *Ist die seitens eines Deutschen in der Türkei eingegangene Vielehe von dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht?* Berlin: Trenkel.
- Said, Edward W. 1978. *Orientalism*. London: Routledge & Kegan.
- Saurer, Edith. 2014. *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Hrsg. Margareth Lanzinger. Wien: Böhlau.
- Schaarschmidt [ohne Vornamen]. 1922. Ergänzungen zu der in Nr. 15 vom 1. Januar 1921 dieser Zeitschrift veröffentlichten »Zusammenstellung der Übergangsbestimmungen und zeitgemäßen Verfügungen usw. bezüglich der jetzigen Neuordnung der Aufgebote und Eheschließungen«. *Zeitschrift für Standesamtswesen* 6: 61–67.
- Schäfer, Anton. 1914. *Deutsch-türkische Freundschaft*. Stuttgart: DVA.
- Schmiechen-Ackermann, Detlef. 2016. Rassismus, politische Verfolgung und Migration. Ausgrenzung und Austreibung ›unerwünschter‹ Gruppen aus dem nationalsozialistischen Deutschland. In *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Hrsg. Jochen Oltmer, 573–642. Berlin: de Gruyter.
- Schmied, Martina. 1999. *Familienkonflikte zwischen Scharia und Bürgerlichem Recht. Konfliktlösungsmodell im Vorfeld der Justiz am Beispiel Österreichs*. Frankfurt a.M.: Lang.
- Sinke, Suzanne. 2009. Marriage. In *The Palgrave Dictionary of Transnational History*, Hrsg. Akira Iriye, 692–694. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Statistisches Reichsamt, Hrsg. 1930. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*. Berlin: Hobbing.
- Statistisches Reichsamt, Hrsg. 1943. *Volkszählung. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939. Heft 5: Die Ausländer im Deutschen Reich*. Berlin: Schmidt.
- Stölzel, Otto. 1925. Kann ein Mann nach deutschem Recht zwei Frauen haben? *Zeitschrift für Standesamtswesen* 5: 153.
- Wildenthal, Lora. 1997. Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire. In *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Hrsg. Frederick Cooper und Ann Laura Stoler, 263–283. Berkeley: University of California.
- Woesthoff, Julia. 2013. »When I Marry a Mohammedan«. Migration and the Challenges of Interethnic Marriages in Post-War Germany. *Contemporary European History* 22 (2): 199–231.
- Yuval-Davis, Nira. 1997. *Gender & Nation*. London: Sage.